

Anlage zu Tagesordnungspunkt 9:

Redaktionelle Änderung der Beitragsordnung des Landesverbandes

Harmonisierung der LV-Beitragsordnungen zwecks vereinfachter einheitlicher Rechnungsstellung

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung vom 20. Februar 2018 hat nach § 10 Ziffer 4.4 der Satzung des BFW Landesverband Nord mit Wirkung ab 1. Januar 2019 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche und außerordentliche Mitglieder des BFW Landesverband Nord beträgt jährlich

500,00 €

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist am Anfang eines jeden Kalenderjahres aufgrund der Rechnungsstellung durch den BFW e.V. spätestens zum 31. Januar zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung und Einziehung erfolgt gemäß entsprechender verbandsinterner Vereinbarung durch den Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V. und zwar einheitlich, gemeinsam mit dem Bundesverbandsbeitrag.

Dazu wird der BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V. beauftragt, Landes- und Bundesverbandsbeiträge in einer Rechnung gegenüber den Mitgliedern als Gesamtbeitrag geltend zu machen und an den BFW Landesverband Nord in entsprechend vorgesehener Höhe auszuführen.

Neue Fassung (Änderungen markiert):

Er wird zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres fällig und ist nach Rechnungsstellung bis spätestens zum 31.01. eines jeden Jahres zu zahlen.

Die Rechnungsstellung und Einziehung erfolgt gem. entsprechender verbandsinterner Vereinbarung durch den Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V. und zwar einheitlich für Landes- und Bundesverbandsbeitrag.

Dazu wird der BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V. beauftragt, Landes- und Bundesverbandsbeiträge in einer Rechnung gegenüber den Mitgliedern als Gesamtbetrag geltend zu machen und den auf den BFW Landesverband entfallenden Betrag nach Eingang an diesen weiterzuleiten.